

Bundesgericht

BG 2/06

Urteil

Auf die Revision des Turn- und Sportverein Anderten v. 1897 e.V. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Norddeutschen Handball-Verbandes e.V. vom 14. Januar 2006 (VG NHV 02/05-06) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 24. Februar 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jürgen Thomas, Schwegenheim,
Eckart Bracksiek, Lemgo,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1) Die Revision wird zurückgewiesen. Das Spiel Nr. 101097 der Regionalliga Nord – Männer – wird wie ausgetragen gewertet.**
- 2) Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3) Die Auslagen der ersten Instanz trägt der TSV Anderten, diejenigen der 2. Instanz der Norddeutsche Handball-Verband, die des Revisionsverfahrens der TSV Anderten.**
- 4) Die Berufungsgebühr und der Auslagenvorschuß für das Berufungsverfahren sind dem VfL Ede- wecht zu erstatten.**

Sachverhalt:

Am 5. November 2005 trugen der TSV Anderten (fortan: Anderten) und der VfL Edewecht (fortan: Edewecht) in Hannover das Meisterschaftsspiel Nr. 101097 der Regionalliga Nord der Männer aus. Es endete mit 36:38 Toren für Edewecht.

Beim Spielstand vom 36:37 für Edewecht, bei Überzahl von Anderten – 6 Feldspieler gegen 5 Feldspieler – und bei eigenem Ballbesitz wechselte Anderten in der Spielminute 59:30 seinen Torwart, indem er einen zusätzlichen Feldspieler (Rühmland, im Spielbericht eingetragen mit Trikotnummer 6) als Torwart brachte. Dieser trug ein T-Shirt, gleichfarbig mit der eigenen Torwartkleidung. Die Zeitnehmerin unterbrach durch Pfiff das Spiel und stoppte die Zeitanlage bei 59:31 Minuten. Die Schiedsrichter entschieden wegen der auf dem Trikot nicht erkennbaren Spielnummern auf Wechselfehler. Der betroffene Spieler erhielt eine Zeitstrafe und wurde darüber hinaus, weil es seine dritte Zeitstrafe war, disqualifiziert. Das Spiel wurde mit Freiwurf für Edewecht fortgesetzt. Edewecht erzielte kurz vor Schluß noch ein Tor zum Endstand von 36:38.

Anderten hat gegen diese Spielwertung Einspruch eingelegt.

Der Spieler Rühmland habe ein Kennzeichnungstrikot getragen in der gleichen Farbe wie die Torwarte seiner Mannschaft und sich somit optisch von allen übrigen Beteiligten Spielern unterschieden und sei damit auch als Torwart erkennbar gewesen. Die Schiedsrichter hätten sich vor dem Spielbeginn nicht von der Korrektheit dieses Kennzeichnungstrikot überzeugt. Dieses sei bis ca. 58:30 Spielminuten in der verschlossenen Sporttasche des Offiziellen (Co-Trainers) Schönemeier geblieben und von ihm persönlich dem Spieler Rühmland ausgehändigt worden. Das Trikot habe keine gesonderte Spielnummer aufgewiesen. Auf der Sporthose aber sei seine Spielnummer zu erkennen und er somit zu identifizieren gewesen. Es habe deshalb ein Wechselfehler nicht vorgelegen. Bei korrekter Regelauslegung sei es mehr als denkbar, daß Anderten in den verbliebenen 29 Sekunden und in doppelter Überzahl der Ausgleichstreffer habe gelingen können.

Das Verbandssportgericht des Norddeutschen Handball-Verbandes hat durch Urteil vom 2. Dezember 2005 (1/2005) auf eine Neuansetzung des Meisterschaftsspiels erkannt. Die Schiedsrichter hätten es gemäß Regel 17:3 der Internationalen Handballregeln versäumt, vor Spielbeginn die Ausrüstung der Spieler zu prüfen. Auch wenn das Kennzeichnungstrikot nicht mit einer Spielnummer versehen und auch nicht durchsichtig gewesen sei – der Pfiff der Zeitnehmerin also sei zu Recht erfolgt – hätten die Schiedsrichter nicht auf eine Zeitstrafe des Spielers Rühmland erkennen dürfen. Es sei keine Regel zu erkennen, die einen Freiwurf gegen eine Mannschaft wegen fehlerhafter Ausrüstung sanktionieren würde. Wäre es nicht zu der Spielunterbrechung gekommen, wäre es durchaus wahrscheinlich, daß Anderten bei Überzahl von 7 zu 5 Feldspielern in den letzten 29 Sekunden den Ausgleich hätte erzielen können.

Gegen dieses Urteil hat Edewecht Berufung eingelegt.

Das Kennzeichnungstrikot habe der Regel 4:8 nicht entsprochen. Bei richtiger Regelauslegung müsse der hiergegen verstoßende, den Torwart ersetzende siebente Spieler das Spielfeld unter Ballverlust seiner Mannschaft verlassen. Edewecht sei deshalb zu Recht 30 Sekunden vor Spielende durch eine Schiedsrichterentscheidung in Ballbesitz gelangt. Selbst eine womöglich unberechtigte Hinausstellung des betroffenen Spielers stelle einen spielentscheidenden Regelverstoß deshalb nicht dar, weil nicht dieser Umstand, sondern der gerechtfertigte Ballbesitz von Edewecht von maßgeblicher Bedeutung für das Spielgeschehen gewesen sei.

Anderten bleibt bei seiner Auffassung, wie sie bereits im Einspruchsverfahren vorgetragen worden ist.

Das Verbandsgericht des Norddeutschen Handball-Verbandes hat durch Urteil vom 14. Januar 2006 das angefochtene Urteil aufgehoben (VG / NHV 02/05-069). Das Meisterschaftsspiel Nr. 101097 der Regionalliga Männer sei wie ausgetragen zu werten.

Ein Spielerwechsel, insbesondere auch ein solcher zwischen Torwart und Feldspieler geschehe in absoluter Selbstverantwortung der Mannschaft bzw. seiner Verantwortlichen. Die Schiedsrichter seien keinesfalls gehalten, die Auswechselleibchen vorab zu kontrollieren (Regel 17:3 Abs. 2). Der Wechselspieler von Anderten sei nicht

den Regeln entsprechend gekleidet gewesen. Es läge ein Wechselfehler vor. Edewecht sei deshalb regelkonform in Ballbesitz gelangt.

Hiergegen hat Anderten Revision eingelegt.

Anderten bekräftigt seine Meinung, daß den Schiedsrichtern zwei Regelverstöße unterlaufen seien. Im wesentlichen wird dazu das Vorbringen im bisherigen Verfahrensverlauf wiederholt. Weiter wird ausgeführt:

Die Schiedsrichter hätten gegen die Regel 17:3 verstoßen. Sie hätten die vorschriftsmäßige Spielausrüstung der Spieler zu prüfen, und zwar vor Spielbeginn. Jegliche Unstimmigkeiten seien zu beseitigen (Regel 4:1 Abs. 2 und 4:7 – 9). Hätten sie diese Kontrolle vorgenommen, so wären „jegliche Unstimmigkeiten“ vorher zu beseitigen gewesen. Der zweite und von der Sache her bedeutsamere Regelverstoß läge darin, daß die Schiedsrichter den betroffenen Auswechselspieler mit einer 2-Minuten-Strafe belegt hätten. Dafür gäbe es keine Rechts-, d.h. keine Regelgrundlage. Zu ahnden gewesen wäre dies nur mit Ballverlust und Aufforderung zum Auswechseln. Ein Wechselfehler habe hingegen nicht vorgelegen. Anderten habe deshalb die letzte halbe Minute statt in Überzahl (6 zu 5) nunmehr in Gleichzahl (5 zu 5) zu Ende spielen müssen.

Schließlich sei ein Verfahrensfehler zu rügen. Den Verfahrensbeteiligten sei im Berufungsverfahren die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 14. Januar 2006 (einschließlich) eingeräumt worden. An diesem Tage aber habe die Berufungsinstanz bereits entschieden. Es sei deshalb die Möglichkeit genommen worden, noch bis zu diesem Termin schriftlich vorzutragen.

Der TSV Anderten e.V. beantragt,

das Urteil des Verbandsgerichts des NHV 02/05-06 aufzuheben und eine Spielwiederholung des ausgetragenen Punktspiels mit der Spielnummer 101097 – TSV Anderten : VfL Edewecht – anzuordnen.

Der VfL Edewecht beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Es sei regelwidrig gewesen, daß der Spieler Rühmland mit einem nicht ordnungsmäßigen Trikot das Spielfeld betreten habe. Er sei deshalb zu Recht mit einer 2-Minuten-Strafe belegt worden. Sollte dies nicht richtig gewesen sein, die Schiedsrichter insoweit einen Regelverstoß begangen haben, sei dieser nicht spielentscheidend gewesen. Spielentscheidend gewesen sei vielmehr der Ballwechsel zugunsten von Edewecht.

Im übrigen wird Bezug genommen auf das schriftsätzliche Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Vorinstanzen sowie des TSV Anderten im Revisionsschriftsatz vom 27. Januar 2006 und des VfL Edewecht in der Revisionserwiderung vom 18. Februar 2006.

Der Norddeutsche Handball-Verband e.V. hat von dem ihm eingeräumten rechtlichen Gehör keinen Gebrauch gemacht.

Begründung:

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Der Vorwurf der Revision, den Schiedsrichtern seien zwei Regelverstöße unterlaufen, trifft nur in einem Falle zu. Dieser Regelverstoß hat aber keine spielentscheidende Bedeutung.

I.

Zur Ausrüstung besagt Regel 4:7, daß alle Feldspieler einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung tragen müssen. Ein als Torwart eingesetzter Spieler muß Farben tragen, die sich von den Farben der Feldspieler beider

Mannschaften und des Torwartes der gegnerischen Mannschaft unterscheiden. Dies festzustellen, obliegt den Schiedsrichtern nach Regel 17:3.

Diese Verpflichtung jedoch verlangt keine Einzelprüfung der Spielkleidung eines jeden und somit einzelnen Spielers. Es genügt eine allgemeine, pauschale Überprüfung dahin, daß die Spieler einheitlich gekleidet sind. Das haben die Schiedsrichter nach ihren Eintragungen im Spielbericht getan und die Spielkleidung für in Ordnung befunden.

Aufgrund dieser den Schiedsrichtern obliegenden allgemeinen Verpflichtung kann ihnen auch nicht abverlangt werden, in jedem Falle das Kennzeichnungstrikot zu prüfen, welches für einen Spieler als Torwart vorgesehen ist.

Zum Einen ist der Einsatz eines Spielers als Torwart in der Praxis nicht der Regelfall. Hiervon wird, wenn überhaupt, nur in besonderen Fällen, nämlich je nach Spielstand gegen Ende eines Spieles Gebrauch gemacht. Es handelt sich also um einen Ausnahmefall. Haben die Schiedsrichter die Spielkleidung nur allgemein zu überprüfen, kann ihnen umsoweniger abverlangt werden, dieses im Hinblick auf eine für einen Ausnahmefall vorgesehene Spielkleidung zu tun.

Es kommt hinzu, daß die Verwendung eines nicht ordnungsmäßigen Kennzeichnungstrikots keine Sanktion gegen den Spieler nach sich zieht – auf Einzelheiten hierzu wird an späterer Stelle eingegangen – außer, daß auf Ballverlust zu erkennen ist. Über letzteres sind sich beide Verfahrensbeteiligten unter Bezugnahme auf die Regelklarstellung mit Wirkung ab 1. August 2005 für den Bereich des DHB einig.

Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch die Handhabung des Kennzeichnungstrikots durch Anderen selbst. Auf Seite 2 der Revisionschrift vom 27. Januar 2006 heißt es wörtlich:

„Das besagte Kennzeichnungstrikot blieb bis ca. 58:30 Spielminute in der verschlossenen Sporttasche des Offiziellen (Co-Trainers) Ralf Schönemeier vom TSV Anderten und wurde von diesem dem Spieler Rühmland persönlich ausgehändigt.“

Dies offenbart, daß man auch vereinsseitig das Kennzeichnungstrikot nur für eine Verwendung im besonderen Fall bereit hielt. Umso weniger bestand dann für die Schiedsrichter eine Vorprüfungsverpflichtung. Daß sie nicht in fremden Sporttaschen nach Spielkleidungsstücken zu suchen haben, bedarf keiner Ausführung. Wenn Anderen die Überprüfung dieses Trikots so wichtig und bedeutsam erschienen wäre, wie es jetzt geltend gemacht wird, dann hätte es dem Verein oblag, die Sporttasche zu öffnen und das Kennzeichnungstrikot von sich aus vorzulegen.

Damit, daß sie das Kennzeichnungstrikot vor dem Spiel nicht geprüft haben, ist den Schiedsrichtern ein Regelverstoß **nicht** unterlaufen.

II.

Einen Regelverstoß haben die Schiedsrichter allerdings begangen, indem sie den das Kennzeichnungstrikot tragenden Spieler mit einer 2-Minuten-Strafe belegt haben. Dafür gibt es im Regelwerk keine Rechtsgrundlage. Es lag kein Wechselfehler vor. Dieser Regelverstoß aber war nicht spielentscheidend.

Zum Spielverlauf wäre es regelkonform gewesen, daß Anderten bei voller Mannschaft mit 6 Feldspielern gegen 5 Feldspieler von Edewecht weitergespielt hätte. Im übrigen aber ist nichts zu beanstanden. Richtig war es, wie schon vorstehend ausgeführt, daß aufgrund des nicht vorschriftsmäßigen Kennzeichnungstrikots gegen Anderten auf Ballverlust erkannt wurde, umgekehrt also Edewecht in Ballbesitz kam.

Edewecht nahm alsdann laut Spielbericht in der 59:39 Spielminute eine Auszeit. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß es der abwehrenden Mannschaft hätte gelingen können, innerhalb der restlichen Spielzeit von 21 Sekunden ihrerseits wieder in Ballbesitz zu gelangen und ein Tor, hier das Ausgleichstor, zu erzielen. Die Annahme einer solchen nicht auszuschließenden Möglichkeit aber reicht nicht aus, eine auf eine Spielwiederholung zu erkennende Situation anzunehmen. Vielmehr muß umgekehrt in solchem Fall eine Situation gegeben sein, die es hochgradig wahrscheinlich macht, daß noch das Ausgleichstor für Anderten gefallen wäre. Dieses ist ständige

Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteile in BG 10/96, 01/01). So war es hier nicht. Selbst bei 6 Feldspielern gegen 5 Feldspieler blieb Anderten die abwehrende Mannschaft. Diese hätte in den verbleibenden 21 Sekunden erst einmal in Ballbesitz gelangen und dann auch noch ein Tor erzielen müssen. Für einen solchen Geschehensverlauf kann eine hochgradige Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden.

Der den Schiedsrichtern mit der Hinausstellung des Spielers unterlaufene Regelverstoß war demnach nicht spielentscheidend.

III.

Soweit Anderten einen formalen Fehler des Verbandsgerichts geltend macht, geht dies bereits insoweit ins Leere, als nicht einmal behauptet wird, daß man noch bis einschließlich dem Tage der Entscheidung durch die Berufungsinstanz habe weiter vortragen wollen. Ein Fehler seitens des Verbandsgerichts hätte dieses allenfalls sein können, wenn tatsächlich noch am Tage der Urteilsfindung ein Vortrag eingegangen wäre. Entscheidend ist vielmehr, daß das Verbandsgericht rechtliches Gehör gewährt hat. Irgendwelche Rechte von Anderten sind insoweit nicht beeinträchtigt worden.

IV.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen.

V.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 1 RO/DHB.

VI.

Die Auslagen betragen 469,19 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (½, 2 Verfahren)	280,05 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>59,14 €</u>
Gesamt	<u>469,19 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 25. Februar 2006

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Thomas
- Beisitzer -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) TSV Anderten von 1897 e.V., Krumme Str. 5, 30559 Hannover, per Einschreiben/Rückschein
- b) VfL Edewecht, z.Hd. Frau Rechtsanwältin Wiebke Holtmann, Eibenweg 8, 28816 Stuhr, einfach,
- c) Norddeutscher Handball-Verband e.V., Vizepräsident Spieltechnik und Männerwart Helmut Wöbke, Pappelalle 90, 29328 Faßberg, einfach.

Husum, den 3 März 2006

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 03.03..2006-Hr